

Übersicht Einzelne Aspekte der Vertragsfreiheit

Ein Vertrag wird auch als zwei- oder mehrseitiges Rechtsgeschäft bezeichnet. Dies erklärt sich damit, dass ein Vertrag immer erst dann zustande kommt, wenn sich mindestens zwei Vertragsparteien darüber einig sind, dass zwischen ihnen bestimmte Rechtsfolgen eintreten sollen.

Im Unterschied dazu stehen einseitige Willenserklärungen, zu denen beispielsweise Kündigungen oder auch Testamente gehören und bei denen nur eine natürliche oder juristische Person die von ihr beabsichtigten Rechtsfolgen erklärt.

In Deutschland gilt für Verträge der Grundsatz der Vertragsfreiheit.

Das bedeutet, dass grundsätzlich jeder selbst entscheiden kann, ob, mit wem, worüber und zu welchen Bedingungen er einen Vertrag abschließen möchte. Die Vertragsfreiheit gliedert sich dabei in vier Einzelaspekte:

